

Kolloquium über die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafrechtsprechung

Unter der Losung „20 Jahre SED — 20 Jahre Partei der Gerechtigkeit“ veranstaltete das Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ am 27. und 28. April 1966 ein Kolloquium über „Aktuelle theoretische und praktische Probleme der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung“*. Das Kolloquium war ein Beispiel echter sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern juristischer Fakultäten und Praktikern der Rechtspflegeorgane. Das wurde besonders unterstrichen durch die Teilnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Toeplitz, des Vizepräsidenten Ziegler, des Ersten Stellvertreters des Ministers der Justiz, Ranke, des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR W e n d l a n d sowie des Vertreters der Kanzlei des Staatsrates Dr. L e y m a n n.

Zur Eröffnung des Kolloquiums stellte Dr. habil. Stiller (Direktor des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) fest, daß der beispiellose Rückgang der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten 20 Jahren nur dank der konsequenten und kontinuierlichen wissenschaftlich fundierten Führung der Werktätigen durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands im Kampf gegen die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen für eine wahrhaft sozialistische Menschengemeinschaft möglich war. Die Entwicklung der Kriminalität spiegle ihrerseits die revolutionären Umwälzungen wider, die sich in der DDR vollzogen haben. Der weitere Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der sozialistischen Gesellschaft stelle unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die Leitung dieses Kampfes vor komplizierte Fragen und verlange neue Methoden. Die im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates genannten neuen Formen würden nur allmählich wirksam werden. Deshalb ständen die Probleme der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität im Mittelpunkt, und es komme darauf an, jene Kettenglieder herauszuarbeiten, die ein höchst effektives System der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten ermöglichen.

Unter diesem von Stiller entwickelten Hauptgedanken stand dann auch das einleitende Referat von Dr. L e h m a n n (Leiter des Lehrstuhls „Leitung der Rechtspflege“ am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) über „Probleme der Leitung der Strafrechtsprechung zur Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit“. Er ging von den wesentlichen Prozessen aus, deren wissenschaftliche Organisierung und Leitung zur Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität und Disziplin, zur Durchsetzung des gesellschaftlich verantwortungsbewußten Verhaltens der Bürger führt und die damit auch die Grundprozesse der schrittweisen Überwindung der Kriminalität darstellen (Prozeß der etappenweisen

Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, Rolle des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, Festigung sozialistischer Beziehungen in den Wohngebieten, Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen). Allerdings sei es eine Illusion, anzunehmen, daß der Rückgang der Kriminalität ein automatischer Prozeß sei. Auf dieser Grundlage bemühte sich der Referent, die besondere staatlich-gesellschaftliche Funktion der Strafrechtsprechung und ihre Rolle im Gesamtsystem der Leitung der Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität herauszuarbeiten.

Als allgemeinen Ausgangspunkt stellte er seinen Ausführungen voran, daß die Strafrechtsprechung ein wesentlicher Bestandteil der einheitlichen Leitung des umfassenden sozialistischen Aufbaus sei. Die Strafrechtsprechung sei keine unveränderliche, einmal gegebene Größe, sondern entwickle sich als Produkt der revolutionären Umwälzung ständig. Diese Entwicklung werde von den gleichen Gesetzmäßigkeiten bestimmt, die den Vervollkommnungsprozeß der sozialistischen Ordnung und des sozialistischen Staates im ganzen wie den Prozeß der Überwindung der Kriminalität im besonderen determinieren. Daher gehe es zunächst um die Hervorhebung der allgemeinen Züge und der Gemeinsamkeiten der Strafrechtsprechung mit der Gesamtleitung der Gesellschaft durch den sozialistischen Staat. Die Charakterisierung der gemeinsamen Züge, der Einheitlichkeit, zeige das Wesen der sozialistischen Strafrechtsprechung, lasse ihr gesellschaftliches Fundament in Erscheinung treten und begründe die Bezugsbasis, deren Gesetzmäßigkeiten ihre Entwicklung, ihren Inhalt und ihre Wirkungsrichtung bestimmen, an der sie sich bewußt orientieren kann und deren Vervollkommnungsprozeß sie folgt und fördert.

Auf dieser Grundlage könne und müsse die Spezifik der Strafrechtsprechung als staatliche Leitung in Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Tätigkeit bestimmt werden. Die Spezifik umfasse die Erkenntnis der besonderen gesellschaftlichen Prozesse und Verhaltensweisen, die in der Sphäre der Strafrechtsprechung in Erscheinung treten, die Charakterisierung der nur ihr eigenen Mittel und Methoden der Leitung und der Besonderheiten ihrer Beziehungen zu anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen. Über die Realisierung ihrer spezifischen Verantwortung wirke die Strafrechtsprechung als Bestandteil der einheitlichen Leitung der Gesellschaft. Die Kenntnis der Spezifik sei die unabdingbare Voraussetzung, um die optimalen Möglichkeiten und notwendigen Grenzen der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung und die Prozesse, Elemente und Faktoren zu ihrer weiteren Erhöhung richtig erfassen zu können.

Für die Spezifik der Strafrechtsprechung seien folgende Merkmale charakteristisch;

— Die Strafrechtsprechung knüpfe an individuelle extrem-soziale Fehlverhaltensweisen an, für die durch Gesetz eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sei. Die Strafrechtsprechung der Gerichte habe besonders schwerwiegende Konflikte zu ihrem Gegenstand, wozu einmal die sich in Verbrechen ausdrückenden gesellschaftsgefährlichen Exzesse, zum anderen aber auch solche Verhaltensweisen gehören, die zwar keine extrem gefährlichen Erscheinungen darstellen, aber doch ernst zu neh-

* Gegenstand des Kolloquiums waren auch die Beiträge von Lehmann/Schindler, „Zur Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte bei der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung“, und von Stiller, „Das Einstellungssystem beim Täter und die Effektivität der Strafrechtsprechung“, Staat und Recht 1966, Heft 4, S. 618 u. 631.